



Rat der
Europäischen Union

074819/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/08/15

Brüssel, den 21. August 2015
(OR. en)

11498/15

ECOFIN 672
CODEC 1118
POLGEN 127
COMPET 385
RECH 217
ENER 301
TRANS 258
ENV 520
EDUC 239

SOC 489
EMPL 319
EF 162
AGRI 437
TELECOM 169
UEM 335
JAI 616
DELECT 106

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 5176 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der EU-Garantie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 5176 final.

Anl.: C(2015) 5176 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2015
C(2015) 5176 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.7.2015

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der
EU-Garantie**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013- der Europäische Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI-Verordnung“) überträgt der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV im Hinblick auf die Einführung einer Bewertungsmatrix von Indikatoren (im Folgenden „Bewertungsmatrix“). Diese Bewertungsmatrix ist von dem gemäß der EFSI-Verordnung einzurichtenden Investitionsausschuss zu benutzen, um eine unabhängige und transparente Bewertung des potenziellen und tatsächlichen Einsatzes der EU-Garantie zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 7 Absatz 14 der EFSI-Verordnung sollte die Bewertungsmatrix die EFSI-Verordnung ergänzen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 7 Absatz 14 der EFSI-Verordnung wurde die vorgeschlagene Bewertungsmatrix in einem engen Dialog mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) vorbereitet. Die Matrix stützt sich auf das „3-Säulen-Bewertungssystem zur Bewertung des Mehrwerts“ (im Folgenden „3PVA“) der EIB, um eine effiziente EFSI-Umsetzung bei gleichzeitiger Gewährleistung hochqualitativer Bewertungsstandards zu ermöglichen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die EFSI-Verordnung sieht vor, dass die Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV im Hinblick auf die Erstellung der Bewertungsmatrix erhält.

Die Bewertungsmatrix hat vier Säulen mit unterschiedlichem Anwendungsbereich. In jeder Säule werden zahlreiche Indikatoren bewertet, um jeder vorgeschlagenen EFSI-Maßnahme, für die potenziell die EU-Garantie in Anspruch genommen werden kann, eine bestimmte Bewertung zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt innerhalb einer vorab festgelegten Skala. Jede Säule wird gesondert ohne Aggregation in eine einzige Bewertungsnote bewertet.

Die Gesamtbewertung jeder EFSI-Maßnahme, für die die EU-Garantie in Anspruch genommen werden kann, wird vom Investitionsausschuss im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 der EFSI-Verordnung vorgenommen. Der Investitionsausschuss soll die Bewertungsmatrix nutzen, um den Mehrwert einer EFSI-Maßnahme, für die die EU-Garantie in Anspruch genommen werden kann, zu bestimmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.7.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der EU-Garantie

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013- der Europäische Fonds für strategische Investitionen¹, insbesondere Artikel 7 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorhaben der Europäischen Investitionsbank („EIB“), für die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) die EU-Garantie in Anspruch genommen werden kann, sollten nach den EIB-Bewertungsverfahren und – EIB-Sorgfaltsprüfungen („Due Diligence“), einschließlich des „3-Säulen-Bewertungssystems zur Bewertung des Mehrwerts“ (im Folgenden „3PVA“), bewertet werden.
- (2) Die Vorhaben sollten anhand einer Bewertungsmatrix auf der Grundlage des 3PVA der EIB bewertet werden. Die Nutzung einer solchen Matrix dürfte die wirksame Umsetzung des EFSI bei gleichzeitiger Sicherstellung hochqualitativer Bewertungsstandards ermöglichen.
- (3) Die Bewertungsmatrix sollte so genutzt werden, dass der Einsatz der EU-Garantie zugunsten von Projekten mit höherem Mehrwert gewährleistet ist.
- (4) Sollten die Leitungsgremien der EIB beschließen, die 3PVA der EIB zu überarbeiten, sollten die Kommission und die EIB unverzüglich prüfen, ob die Bewertungsmatrix im Lichte der geänderten 3PVA erforderlichenfalls zu überarbeiten und zu ändern ist —

¹ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 genannte Bewertungsmatrix, die vom EFSI-Investitionsausschuss zu benutzen ist, um eine unabhängige und transparente Bewertung des potenziellen und tatsächlichen Einsatzes der EU-Garantie zu gewährleisten, ist Gegenstand des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.7.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*